

S a t z u n g der Bürgerstiftung Miesbach

Präambel

Miesbacher Bürger, Vereine und Unternehmer wollen mit der Bürgerstiftung Miesbach das ehemalige Klostergelände in Miesbach (Flurstücknummer 124) mit seiner 140jährigen Geschichte zukünftig für soziale, kulturelle und kirchliche Zwecke sichern. Diese Ziele werden durch den Erhalt des denkmalgeschützten Klostergebäudes und durch die Nutzung des Klostergeländes für Kinder, Jugendliche und Bürger sowie des Gebäudes als (späteres) Heimat- und Regionalmuseum verwirklicht. Auch die Nutzung und der Erhalt der Portiunkulakirche durch die katholische Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt in Miesbach sollen gefördert werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Miesbach.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Miesbach.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung

- der Religion,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- von Bildung und Erziehung sowie
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung der geplanten gemeinnützigen Einrichtungen auf dem Klostergelände Flurstücknummer 124, insbesondere Förderung der Errichtung und des Betriebes eines Kinderhauses und der Mitwirkung bei der Nutzung des Klostergebäudes (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 5 und Nr. 22 Abgabenordnung);

Förderung der Einrichtung eines Heimat- und/oder Regionalmuseums Miesbach insbesondere im Klostergebäude (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 22 Abgabenordnung);

Förderung der Nutzung und Erhaltung der Portiunkulakirche durch die katholische Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt in Miesbach (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abgabenordnung);

Förderung von Kunst und Kultur einschließlich Musik, beispielsweise einer Musikschule oder/und eines Musikvereins auf dem Klostergelände (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung).

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) beträgt € 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Euro) in Bar und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung beabsichtigt mittel- bis langfristig, zumindest einen Teil des ehemaligen Klostergeländes in Miesbach (Flurstücknummer 124) zu erwerben und für ihren Zweck zu nutzen, sofern die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Sofern der Zuwendende damit einverstanden ist, sind Spenden und Zustiftungen zum Erwerb des ehemaligen Klostergrundstücks zu verwenden und dieses Grundstück ist dem Grundstockvermögen zuzuordnen.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die – gegebenenfalls nach der Verrechnung mit Umschichtungsverlusten – sowohl zum Grundstockvermögen als auch zur bestimmungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden kann.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert

ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat,
3. die Stifternversammlung.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden bei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes entscheidet die Stifternversammlung. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Stiftern für drei Jahre bestellt. Alle nachfolgenden Vorstandsmitglieder werden von der Stifternversammlung für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

Die Stifternversammlung wählt auch den Vorstandsvorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluß ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Bankgeschäfte beauftragen, das insoweit bis zu einem Betrag von € 1.000,00 einzelvertretungsberechtigt ist.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,

2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht oder kaufmännischer Jahresabschluß), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

(7) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium als beratendes Gremium einrichten und dafür eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates entscheidet die Stifterversammlung. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Stiftern für drei Jahre bestellt. Alle nachfolgenden Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterversammlung für drei Jahre gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

Die Stifterversammlung wählt auch den Vorsitzenden des Stiftungsrats sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,

die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,

die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,

die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,

die Entlastung des Stiftungsvorstands,

Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 13.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied des Stiftungsrates nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Stifternversammlung

(1) Die Versammlung der Stifter und Zustifter ist vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Stifternversammlung hat eine beratende Funktion und ist für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zuständig. Die Stifternversammlung hat ein umfassendes Informationsrecht über die Geschäfte der Stiftung.

(2) Die Stifternversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Jeder Stifter und jeder Zustifter ab einer Stiftungssumme von € 500,00 hat eine Stimme in der Stifternversammlung. Stimmberechtigte Stifter und Zustifter können sich im Verhinderungsfalle in der

Stifternversammlung durch ein anderes Mitglied der Stifternversammlung mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied der Stifternversammlung kann höchstens zwei Stifter bzw. Zustifter in der Stifternversammlung vertreten. Die Vollmacht ist zur Niederschrift zu nehmen.

(3) Zur Stifternversammlung ist vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Stifternversammlung ist beschlußfähig, solange nicht auf Antrag festgestellt wird, daß weniger als zehn Prozent der stimmberechtigten Stifter anwesend sind. Ist die Stifternversammlung nicht beschlußfähig, so lädt der Stiftungsvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Stifternversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlußfähig ist. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes leitet die Sitzungen der Stifternversammlung.

(5) Die Stifternversammlung wählt den Stiftungsvorstand durch Wahl
des Vorsitzenden,
des stellvertretenden Vorsitzenden
und ein bis drei weiterer Vorstandsmitglieder.

Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang stattfinden. Gewählt sind die ein bis drei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Die Stifternversammlung wählt den Stiftungsrat durch Wahl
des Vorsitzenden,
des stellvertretenden Vorsitzenden,
und drei bis fünf weiterer Stiftungsratsmitglieder.

Die Regelungen in Abs. 5 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Über die Wahlen und die Beratungsergebnisse der Stifternversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu drei Vierteln an die Stadt Miesbach und zu einem Viertel an den Landkreis Miesbach. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Miesbach, den 30.11.2010

Unterschriften der Stifter bzw. ihrer Bevollmächtigten